



Vereinsstatuten

1. Name des Vereines:

Verein zur Förderung der historischen Fahrzeuge der österreichischen Automobilfabriken

2. Sitz des Vereines:

Wien

3. Vereinszweck:

Österreichische Unternehmen produzieren Fahrzeuge seit Ende des 19. Jahrhunderts. Diese Fahrzeuge sind als Kulturgut anzusehen und aus diesem Grunde erhaltenswert. Zweck des Vereines ist die Förderung der Erhaltung der historischen Fahrzeuge der österreichischen Automobilfabriken. Als „historisch“ sind dabei jene Fahrzeuge zu betrachten, die sinnvollerweise nicht mehr in ihrem ursprünglichen Verwendungszweck eingesetzt werden. Im allgemeinen wird dies bei einem Alter von mehr als 20 Jahren der Fall sein. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

4. Verwirklichung des Vereinszweckes

Zur Verwirklichung des Vereinszweckes sind folgende Tätigkeiten vorgesehen:

- 4.1 Sammlung, Ankauf und Aufbereitung sämtlicher Unterlagen und Dokumente im Zusammenhang mit der Geschichte und den Produkten der österreichischen Automobilfabriken.
- 4.2 Restaurierung von vorhandenen bzw. anzukaufenden historischen Fahrzeugen der österreichischen Automobilfabriken durch die Vereinsmitglieder.
- 4.3 Bau von Modellen und anderen Exponaten zur Firmengeschichte der österreichischen Automobilfabriken.
- 4.4 Veröffentlichung von Publikationen über die historischen Fahrzeuge der österreichischen Automobilfabriken.
- 4.5 Veranstaltung von gemeinsamen Ausfahrten mit den historischen Fahrzeugen der österreichischen Automobilfabriken.
- 4.6 Zusammenarbeit mit Museen, Technischen Institutionen, Clubs historischer Fahrzeuge zwecks Ausbau der Sammlung der Dokumentation über die historischen Fahrzeuge der österreichischen Automobilfabriken.
- 4.7 Abhalten von regelmäßigen (im allgemeinen in monatlichen Abständen stattfindenden) Vereinsabenden zur Pflege des Erfahrungsaustausches unter den Vereinsmitgliedern.
- 4.8 Verfassen eines jährlichen Tätigkeitsberichtes.

5. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Eine grundsätzliche Einschränkung in Bezug auf die Art der Mitglieder ist nicht gegeben.

Dem Verein können ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder angehören.

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder müssen natürliche Personen sein.

Fördernde Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Juristische Personen können einen Bevollmächtigten als Vertreter benennen.

- 5.1. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Antrag an den Vorstand. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 5.2. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich um die Erreichung der Ziele des Vereines besonders verdient gemacht haben, vom Vorstand verliehen werden.
- 5.3. Die Mitgliedschaft endet:
 - 5.3.1 bei ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, sofern es sich um natürliche Personen handelt und bei Ehrenmitgliedern, durch den Tod
 - 5.3.2 bei fördernden Mitgliedern, sofern es sich um juristische Personen handelt, durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei allen Mitgliedern ferner
 - 5.3.3 durch freiwilligen Austritt; dieser kann nur mit Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden
 - 5.3.4 durch Streichung; diese kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist; gegen die erfolgte Streichung steht dem Mitglied kein Rechtsmittel zu.
 - 5.3.5 durch Ausschluss aus dem Verein; diesen kann der Vorstand wegen grober Verletzung von Mitgliedschaftspflichten, sowie wegen vereinschädigendem Verhalten beschließen. Gegen den Ausschluss ist die binnen Monatsfrist ab dessen Bekanntgabe zu erhebende Berufung an die Generalversammlung zulässig; diese entscheidet hierüber endgültig.
Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

6. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

6.1 Rechte der Mitglieder:

- 6.1.1 Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- 6.1.2 Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der monatlichen Vereinsabende in die Sammlung der Dokumente und Unterlagen des Vereins gemeinsam mit dem Archivar Einsicht zu nehmen.
- 6.1.3 Alle Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und in der Generalversammlung über die Tätigkeit des Vereines und dessen finanzielle Gebarung informiert zu werden.
- 6.1.4 Alle Mitglieder haben Antragsrecht und Stimmrecht in der Generalversammlung.
- 6.1.5 Alle Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht für die Wahl des Vereinsvorstandes und des Rechnungsprüfers.

6.2 Pflichten der Vereinsmitglieder

- 6.2.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten.
- 6.2.2 Die Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge werden den Mitgliedern jeweils nach Jahresbeginn für das laufende Kalenderjahr vorgeschrieben und sind binnen Monatsfrist zu bezahlen. Die Generalversammlung kann eine Änderung der Mitgliedsbeiträge mit Wirkung ab dem nächstfolgenden Kalenderjahr beschließen. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages ausgenommen.
- 6.2.3 Die Mitglieder haben dem Vereinsvorstand ihre postalische Anschrift sowie spätere Adressenänderungen unverzüglich mitzuteilen. Sämtliche Einladungen und sonstigen Zustellungen gelten mit der Absendung an die vom Mitglied zuletzt bekanntgegebene Anschrift als bewirkt.

Die Mitglieder nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass ihre Erfassung im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung erfolgt.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereines bestehen aus dem Vorstand, den Rechnungsprüfern und der Generalversammlung.

7.1 Der Vorstand:

- 7.1.1 Der Vorstand besteht aus
dem Obmann
dem Schriftführer
dem Kassier
dem Archivar, sowie
zumindest je einem Stellvertreter derselben
- 7.1.2 Die Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsmitglieder auf Grund eines Wahlvorschlages durch Stimmenmehrheit in der Generalversammlung gewählt. Kann für eines oder mehrere der Vorstandsmitglieder bei der Abstimmung keine Stimmenmehrheit erreicht werden, so ist den Mitgliedern ein neuer Wahlvorschlag zu unterbreiten.
Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist bei Fortbestand der Mitgliedschaft zulässig.
- 7.1.3 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 7.1.4 Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- 7.1.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7.1.6 Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 7.1.7 Der Vorstand kann den Vorstandssitzungen auch andere Personen in lediglich beratender Eigenschaft beiziehen.
- 7.1.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes, sobald dieses aus der Vereinsmitgliedschaft ausscheidet; weiters durch Rücktritt oder durch Enthebung. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein allfälliger Rücktritt des gesamten Vorstandes ist an die Generalversammlung zu richten und wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam. Die allfällige Enthebung von Vorstandsmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung; dieser Beschluss ist endgültig.
- 7.1.9 Aufgaben des Vorstandes
Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
a) Abfassung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses
b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
c) Zweckmäßige Verwendung und Verwaltung des Vereinsvermögens
d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

Der Obmann oder sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen. Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) Der Obmann besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er führt - außer im Falle seiner Verhinderung - den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen
- b) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte und des Schriftverkehrs zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Ausgehende Schriftstücke sind vom Obmann, Verträge und sonstige rechtsverbindliche Ausfertigungen vom Obmann und vom Schriftführer zu unterzeichnen
- c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebahrung des Vereines verantwortlich. Ausgehende Zahlungen sind vom Obmann gegenzuzeichnen; über Vereinskonten können der Obmann und der Kassier nur gemeinsam verfügen
- d) Die Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt
- e) Der Obmann kann unter seiner Verantwortung andere Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

7.2 Die Rechnungsprüfer

- 7.2.1 Von der Generalversammlung sind auf Funktionsdauer des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Eine Wiederwahl ist bei aufrechter Mitgliedschaft zulässig.
- 7.2.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Er hat der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 7.2.3 Für das Ausscheiden der Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen des Punktes 7.1.8 sinngemäß.

7.3 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung besteht aus der Zusammenkunft des Vorstandes, der ordentlichen Mitglieder sowie der Rechnungsprüfer des Vereines.

8. Beschlussfassungen durch die Organe des Vereines

- 8.1 Sämtliche Beschlüsse in Bezug auf die Tätigkeiten des Vereines werden vom Vorstand getroffen.
Beschlüsse sind zu protokollieren und bei der nächsten Generalversammlung vorzutragen.
- 8.2 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 - b) Wahl und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - c) Abänderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß Punkt 6.2.2
 - d) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
 - e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand oder den Vereinsmitgliedern auf die Tagesordnung gesetzten Anträgen und Angelegenheiten
 - f) Auflösung des Vereins
- 8.3 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- 8.4 Eine außerordentliche Generalversammlung kann im Bedarfsfalle vom Vorstand jederzeit einberufen werden; auch auf Verlangen eines Drittels der ordentlichen Mitglieder.
- 8.5 An der Generalversammlung sind alle Mitglieder persönlich teilnahmeberechtigt. Juristische Personen können durch Bevollmächtigte vertreten werden. Das Stimm- und Antragsrecht in der Generalversammlung richtet sich nach Punkt 6.1.4, das aktive und passive Wahlrecht nach Punkt 6.1.5 der Statuten.
- 8.6 Zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum des Poststempels.
- 8.7 Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Anträge der ordentlichen Mitglieder auf einzelne Tagesordnungspunkte sind spätestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Gültige Beschlüsse können nur zu den in der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnungspunkten gefasst werden.

- 8.8 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 8.9 Das Stimmrecht kann von den ordentlichen Mitgliedern nur persönlich ausgeübt werden. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert, der Verein aufgelöst und über die Verwendung des Vereinsvermögens entschieden werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8.10 Bei der Wahl des Obmannes, des Schriftführers, des Kassiers, des Archivars und deren Stellvertretern sowie des Rechnungsprüfers hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme; Als in die betreffende Funktion gemäß Wahlvorschlag gewählt gilt, wer die Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen erhält.
- 8.11 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so ist (in der Reihenfolge der Anwesenheit) der Schriftführer, der Kassier und letztlich der Archivar zur Führung des Vorsitzes berufen.

9. Vertretung nach außen

Der Verein wird durch den Obmann oder seinen Stellvertreter nach außen vertreten.

10. Schlichtung von Streitigkeiten

- 10.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 10.2 Das Schiedsgericht besteht aus fünf Vereinsmitgliedern und ist in der Weise zu bilden, dass jeder Streitteil dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zwei Schiedsrichter namhaft zu machen hat. Diese wählen sodann ihrerseits mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet zwischen den Vorgeschlagenen das Los.
- 10.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

11. Auflösung des Vereines

- 11.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- 11.2 Wird die Auflösung des Vereines gültig beschlossen, hat die zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung zugleich auch über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluss zu fassen. Dieses soll jedenfalls einer Organisation zukommen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt wie dieser Verein.
- 11.3 Auch für diese Beschlussfassungen gelten die Bestimmungen dieser Statuten über die Generalversammlung und das Stimmrecht in derselben, jedoch ist hierfür eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 11.4 Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen und in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung veröffentlichen.